

Pümpin & Herzog, Amtl. Samml., Bd. XXII, S. 601, Erw. 2), und da Art. 12 ausdrücklich die Verwirkung des Schadenersatzanspruches daran knüpft, daß innert der vorgeschriebenen Zeit eine förmliche Klage eingereicht werde, könnte sich der Kläger auch auf den am 8. August und 14. November 1898 der Beklagten zugestellten Zahlungsbefehl nicht berufen, sondern müßte die Klage, da sie erst nach 6 Monaten seit dem Schadenseintritt eingeleitet wurde, als verwirkt betrachtet werden. Nun hat aber die Beklagte, nachdem die Klage bezüglich der Police Nr. 27,921 bereits anhängig war, an den Kläger das Schreiben vom 28. Juli 1898 gerichtet, worin sie den Standpunkt einnimmt, daß sie mit Bezug auf die verbrannten Möbel die Schätzung des Wertes anerkenne, dagegen grundsätzlich die gleichen Einwendungen gegen ihre Ersatzpflicht erheben werde, wie in dem bereits angehobenen Prozesse. Angesichts dieser Erklärung durfte der Kläger davon ausgehen, daß er bezüglich dieser Gegenstände keinen neuen Prozeß anzustrengen brauche, sondern einfach den Ausgang des bereits anhängigen abwarten könne; denn nachdem materiell das Quantitativ bereits anerkannt war, und die Beklagte erklärt hatte, daß sie die gleichen grundsätzlichen Einwendungen bezüglich dieser Versicherung erhebe, genügte es vollständig, wenn über diese Einreden in dem bereits anhängigen Prozeß entschieden wurde, und würde eine neue Klage nur unnötige Kosten verursacht haben. Nach den Grundsätzen der bona fides kann sich daher die Beklagte, die durch ihren Brief vom 28. Juli 1898 den Kläger veranlaßt hatte, mit der Klage bezüglich des Mobiliar- und Warenschadens zuzuwarten, in casu nicht auf die in Art. 12 der Police enthaltene Verwirkungsklausel berufen.

6. Was das Quantitativ des auf Grund der Police Nr. 18,045 zu vergütenden Schadens anbetrifft, so haben die Parteien die von den Experten vorgenommene Schätzung anerkannt. Mit Bezug auf das Piano gehen die Parteien darin einig, daß die Beklagte berechtigt sei, an dem Schätzungswerte von 700 Fr. denjenigen Betrag abzuziehen, den der Verkäufer desselben aus anderweitiger Versicherung des gleichen Objektes erhalten habe, und da dieser Betrag laut der nicht bestrittenen Angabe des Klägers in der Replik 200 Fr. ausmacht, ist somit die Beklagte

zu verpflichten, dem Kläger für dieses Piano 500 Fr. zu vergüten.

7. Nach Art. 14 der Police beginnt die Verzinslichkeit der Entschädigungssumme erst einen Monat nach Ausfällung des rechtskräftigen Urteils. Mit Unrecht hat die Vorinstanz hierin eine unsittliche oder widerrechtliche Bestimmung erblickt; Vereinbarungen, wie die vorliegende, sind vielmehr, wie das Bundesgericht schon mehrfach ausgesprochen hat, durchaus gültig und mit guter Verkehrssitte wohl vereinbar. Die Behauptung der Beklagten, daß der Zins erst einen Monat nach der Ausfällung des rechtskräftigen Urteils zu laufen beginne, muß daher geschützt werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen, diejenige der Beklagten dagegen in dem Sinne als begründet erklärt, daß die Klage, soweit sie den Maschinen- und Warenschaden anbetrifft, abgewiesen, dagegen für den Mobiliar Schaden im Betrage von 12,357 Fr. nebst Zins gemäß den Bestimmungen der Police gutgeheißen wird.

52. Urteil vom 9. Juni 1899 in Sachen Simmen gegen  
Vereinigte Schweizerbahnen.

*Dienstvertrag (Lokomotivführer). Sofortige, vorzeitige Entlassung des Dienstnehmers, Art. 346 O.-R. « Wichtige Gründe »? Der Arbeitgeber kann im Prozesse auch auf andere Gründe, als die im Entlassungsschreiben angeführten, abstellen. — That-sachenfeststellung, Art. 81 Org.-Ges. Trunkenheit im Dienst.*

A. Durch Urteil vom 14./15. März 1899 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt und folgende Abänderungsanträge gestellt:

1. Die Berufungsbeklagte sei zu verurteilen, dem Berufungs-

Kläger den Betrag von 13,488 Fr. auf einmal, eventuell in gerichtlich festzusetzenden Terminen zu bezahlen.

2. Eventuell sei die Streitsache zur Abnahme der vom Berufungskläger angetragenen Beweise im Sinne von Art. 82 Abs. 2 Org.-Ges. und zu neuer Entscheidung an das Kantonsgericht St. Gallen zurückzuweisen.

In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt des Berufungsklägers diese Berufungsanträge. Er erklärt, der Berufungskläger sei seit Mai 1899 provisorisch in dem Etablissement der Gebrüder Sulzer in Winterthur angestellt worden, aber mit einem Lohn, der kaum die Hälfte seines bisherigen Gehaltes ausmache, auch könne das Dienstverhältnis auf 14 Tage gekündigt werden. Sodann produziert er ein ärztliches Zeugnis über die bei seinem Eintritt bei Gebr. Sulzer vorgenommene Untersuchung seiner Sehschärfe, das dahin lautet, Simmen leide an einer mäßigen Kurzsichtigkeit, welche ohne Brillengläser das Sehen in die Ferne erheblich beeinträchtige. Der Anwalt der Berufungsbeklagten protektiert gegen die Vorlegung dieses Zeugnisses, und beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger Simmen, welcher in seiner Stellung als Lokomotivführer der beklagten Eisenbahngesellschaft für eine Amtsdauer vom 1. Januar 1896 bis 31. Dezember 1901 bestätigt worden war, hatte am 11. Januar 1898 bei dem Güterzug Nr. 505 von Winterthur nach St. Gallen (Abgang 11 Uhr 50 vormittags, Ankunft 5 Uhr 05 abends) und sodann bei dem Personenzug Nr. 126 von St. Gallen (Abgang 9 Uhr 08 abends) nach Winterthur (Ankunft 11 Uhr 20 abends) den Dienst als Lokomotivführer zu versehen. Der vom Zugführer des Zuges 126 ausgestellte Stundenpaß enthielt die Bemerkung: „Beim (Wärter-) „Posten 278 N.-D.-B. (herwärts Winterthur, beim Oberwinterthurer Straßenübergang) wurde vom Maschinensführer angehalten, sofort aber wieder angezogen, aus was für Gründen ist „mir nicht bekannt.“ Diese Bemerkung veranlaßte eine bahnamtliche Untersuchung, die dahin führte, daß die Direktion der Beklagten den Kläger am 22. Januar von der Stelle eines Lokomotivführers sofort entließ, und zwar, wie in dem Ent-

lassungsschreiben gesagt ist, wegen Trunkenheit im Dienste. Da die Beklagte trotz der Versicherung des Klägers, daß er an jenem Tage nicht betrunken gewesen sei, auf der Entlassung beharrte, erhob der Kläger beim Bezirksgericht St. Gallen gegen dieselbe Klage mit dem Rechtsbegehren, die Beklagte sei zu verpflichten, ihm wegen Vertragsbruchs 13,488 Fr. entweder auf einmal, oder eventuell in gerichtlich festzusetzenden Terminen zu bezahlen. Die Beklagte bestritt die Klage, indem sie geltend machte, sie sei gemäß Art. 346 D.-R. zur sofortigen Entlassung des Klägers berechtigt gewesen. Die Voraussetzungen des Art. 346 cit. seien gegeben. Denn: Der Kläger habe am 11. Januar beim Zug 505 öfters und reglementswidrig die Wirtschafsten auf verschiedenen Stationen besucht, und zwar sei dies auch geschehen an Stationen, wo Zug 505 mit andern Zügen zu kreuzen gehabt und nachdem die Maschine „Rohrlaufen“ gezeigt habe, also unter Umständen, unter welchen der Kläger nach den Dienstvorschriften besondere Pflicht gehabt hätte, bei der Maschine zu bleiben. Bei Zug 126 habe der Kläger zugestandenermaßen die Maximalgeschwindigkeit, speziell über die Glatthbrücke, um 1 Km. überschritten, und sei bei verschiedenen Stationen zu rasch eingefahren. Endlich habe er ohne Anlaß auf offener Strecke zwischen Näterschen und Winterthur den Zug 126 angehalten, und sei ohne Signal zu geben, weitergefahren. Diese Unregelmäßigkeiten involvieren eine Betriebsgefährdung, die dem Kläger zum Verschulden angerechnet werden müsse, da er nicht im Stande sei, dieselben auf äußere, z. B. in der Maschine liegende Veranlassungen zurückzuführen, und überdies verhältnismäßig zu oft und zu viel getrunken habe. Eventuell beantragte die Beklagte erhebliche Reduktion der klägerischen Forderung. Der Kläger machte hiegegen geltend: Der Begriff der wichtigen Gründe, aus welchen nach Art. 346 D.-R. ein Dienstvertrag vorzeitig aufgelöst werden könne, sei hinsichtlich des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages im wesentlichen und erschöpfend im Art. 16 des „Reglements über die allgemeinen Dienstvorschriften für die Angestellten der B.-S.-B.“ definiert. Jedenfalls können im heutigen Falle nur die in diesem Art. 16 ausdrücklich vorgesehenen Gründe als maßgebend betrachtet werden, und zwar falle von denselben nur der

in dem Entlassungsakte einzig erwähnte Grund der Trunkenheit in Betracht. Es sei nun aber durchaus unwahr, daß der Kläger, sei es am 11. Januar 1898, sei es vorher, sich in trunkenem, dienstunfähigem Zustande befunden habe, wofür auf die von ihm produzierten Bescheinigungen des Personals der Beklagten, auf die Disziplinaruntersuchungsakten und auf weitere Beweismittel abgestellt werde. Eventuell, wenn auch die weiteren, von der Beklagten angeführten Gründe an sich in Betracht fallen könnten, so vermöge die Beklagte das Vorhandensein derselben nicht zu beweisen. Hinsichtlich des „Kohrlaufens“ der Maschine treffe den Kläger kein Verschulden, und was den Wirtshausbesuch anbetreffe, so müsse auf die strenge Winterzeit, und die verhältnismäßig langen Aufenthalte in den Stationen Rücksicht genommen werden. Der Kläger habe innert 6  $\frac{1}{2}$  Stunden dreimal eingekehrt. Ein mehreres sei nicht ausgewiesen. Das Zirkular von 1876, auf welches die Beklagte wegen des Verbots, Wirtschaften zu besuchen, sich stütze, sei dem Kläger nicht zugestellt, übrigens seit langem unter den Augen der Aufsichtsorgane außer Acht gelassen worden. Wenn dem Kläger der Vorwurf gemacht werde, daß er bei der Führung des Zuges 126 die Maximalgeschwindigkeit überschritten habe, so sei damit noch keine Betriebsgefährdung verbunden gewesen, und es dürfe auch nicht übersehen werden, daß der Kläger ohne Verschulden mit diesem Zug zu spät abgefahren sei und die Verspätung bis Winterthur nicht wieder eingeholt habe. Ebenso seien die andern Vorhalte unstichhaltig, abgesehen davon, daß sie in keinem Falle relevant wären. Aber selbst angenommen, es wären einzelne Vorhalte wahr, so seien sie doch unter keinen Umständen so gravierend, daß sich deshalb die sofortige Entlassung, ohne vorherige Anwendung anderer, graduell milderer Disziplinarstrafen, rechtfertigen würden, und zwar um so weniger, als der Kläger seit 13 Jahren im Dienste der Beklagten gestanden habe, und während dieser Zeit nur 10 mal, mit Bußen von 40 Cts. bis 1 Fr. 50 Cts., wegen Verletzung von Dienstvorschriften bestraft worden sei. Ganz eventuell würde Art. 346, letzter Absatz, D.-R. in Anwendung kommen, welcher der Beklagten, selbst im Falle eines hohen Verschuldens des Klägers, nicht das Recht gebe, den Kläger aus einem festen Anstellungsverhältnisse ohne Entschädigung zu entlassen.

Das vom Kläger angeführte Dienstreglement der Beklagten bestimmt in Art. 26: „Dienstvergehen werden unbeschadet der Ersatzpflicht für verursachten Schaden durch die zuständige vorge setzte Dienststelle mit einer Ordnungsstrafe belegt. Als Ordnungsstrafen kommen in Anwendung: a. Verweis, b. Geldbußen, c. Einstellung im Dienst, d. Zeitweilige Einstellung der Gehalts-erhöhungen, e. Degradation, f. Entlassung;“ und in Art. 16: „Während der Dauer der sechsjährigen Amtsperiode kann die Bahnverwaltung das Anstellungsverhältnis aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 346 des schweizerischen Obligationenrechts auf zwei Monate kündigen oder durch sofortige Entlassung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere schwere Dienstvergehen, fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienste oder nachgewiesene Dienstuntauglichkeit. Als schwere Dienstvergehen werden namentlich betrachtet: Unredlichkeit im Dienste, Widergesetzlichkeit gegen Vorgesetzte, Trunkenheit im Dienste und Ungebührlichkeit gegen das Publikum. Als fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienste werden namentlich betrachtet: wiederholtes unentschuldigtes Wegbleiben vom Dienste und fortgesetzte Mißachtung der Dienstvorschriften.“

Die Vorinstanz führt in Zusammenfassung der Ergebnisse des bahnamtlichen und gerichtlichen Beweisverfahrens aus: Daß der Kläger am 11. Januar 1898 bei der Führung des Zuges 505, entgegen dem in den Depots der Vereinigten Schweizerbahnen aufgelegten Zirkular vom 18. Februar 1876, an verschiedenen Stationen Wirtschaften besucht habe, sei erwiesen teils durch das eigene Geständnis des Klägers, teils durch das Zeugnis des Heizers Blattner, daß der Kläger in Elgg, Wyl, Uzwyll, Flawyl und Winkeln eingekehrt habe. Der Richter habe keinen Grund, an der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen, der sich in seinen Aussagen in der bahnamtlichen wie in der gerichtlichen Einvernahme gleichgeblieben sei, zu zweifeln; dazu komme noch, daß Blattner vermöge seiner Dienststellung als Heizer der vom Kläger geführten Maschine in der Lage gewesen sei, den Kläger dauernd zu beobachten. In dem bezeichneten Verhalten des Klägers liege eine wiederholte Übertretung der bestehenden Dienstvorschriften, die um so schwerer ins Gewicht falle, als Zug 505 in Elgg mit Zug 116, in Adorf mit Zug 524, in Uzwyll mit Zug 118, in Flawyl mit Zug 125 und in Winkeln mit Zug 36 kreuze,

und Art. 42 des allgemeinen Dienstreglements vorschreibe, daß in solchen Fällen der Führer sich an seinem Standorte auf der Lokomotive aufzuhalten habe. Die Einrede des Klägers, er habe das Zirkular von 1876 nicht gekannt, sei an sich und speziell angesichts des Umstandes, daß es in den Depots auflege, unglaublich, und die Einrede, daß es obsolet sei, sei nicht erwiesen. Sodann habe die vom Kläger geführte Maschine bereits in Uzwoyl an Rohrlaufen gelitten; wie aus dem Ausspruch der Experten hervorgehe, wäre es deshalb Pflicht des Klägers gewesen, der Maschine durch zweckentsprechende Unterhaltung und Überwachung des Feuers u. s. w. die größte Aufmerksamkeit zu schenken, so daß das Verlassen der Lokomotive in Flawyl und Winkeln auch von daher unentschuldigbar sei. Es sei ferner erwiesen, daß der Kläger den Zug 126 unregelmäßig geführt, mit demselben die Maximalgeschwindigkeit zwischen den verschiedenen Stationen um 2—10 Km., über die Glatthbrücke um 1 Km. überschritten und daß er in verschiedenen Stationen zu rasch eingefahren sei. Hierin liege ein Verstoß gegen die im Interesse der Betriebssicherheit erlassenen Vorschriften. Dazu komme der Aufenthalt des Klägers in der Restauration in Wyl, während der Schnellzug 37 mit Zug 126 gekreuzt habe, ferner das außerordentliche, durch nichts gerechtfertigte, vom Kläger verursachte Anhalten des Zuges auf offener Linie oberhalb Winterthur, worüber der Kläger ganz widersprechende Aufklärungen gegeben habe. In diesen Thatsachen müsse eine Betriebsgefährdung erblickt werden, die leicht zu einem Unfall hätte führen können. Die Ursache dieser zeitlich rasch auf einander folgenden mehrfachen Dienstverletzungen müssen in dem physischen Zustand des mit seinem Berufe sonst wohl vertrauten Klägers erblickt werden, um so mehr, als derselbe selbst zugeben müsse, während der Führung des Zuges 505 wiederholt Wirtshäusern besucht zu haben, und anzunehmen sei, daß er auch seine freie Zeit von 7 Uhr 40 bis 8 Uhr 40 abends in einer Restauration zugebracht und dort Getränke zu sich genommen habe. Diese Thatsachen in Verbindung mit dem erneuten Besuch der Bahnhofrestauration in Wyl und dem sonst unerklärten Vorfall bei dem Posten 278 oberhalb Winterthur lassen die Behauptung des Zeugen Blattner, der Kläger sei betrunken gewesen, jedenfalls für die

Zeit nach der Abfahrt von Wyl als wahr erscheinen. Die entgegenstehenden, oder diese Annahme wenigstens nicht bestätigenden Angaben von Personen, welche nur vorübergehend mit dem Kläger verkehrt haben, und ihn nicht ständig oder längere Zeit haben beobachten können, vermögen diese Überzeugung des Richters nicht zu erschüttern. Der Kläger habe somit durch sein Verhalten am 11. Januar 1898 bei Führung der Züge 505 und 126 nicht nur im allgemeinen verschiedene Dienstvorschriften wiederholt verletzt, sondern auch speziell bei Führung des Zuges 126 wegen Trunkenheit seine Dienstpflicht verletzt, und zwar in einem Grade, daß darin die Beklagte mit Recht einen wichtigen Grund zur sofortigen Entlassung desselben erblickt habe.

2. Da die Beklagte den mit dem Kläger abgeschlossenen Dienstvertrag vor Ablauf der vertraglich bestimmten Zeit aufgelöst hat, so erscheint der vom Kläger geltend gemachte Entschädigungsanspruch grundsätzlich begründet, sofern nicht die Beklagte von der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses vor der vertraglich festgesetzten Endigung desselben enthoben worden ist. Die Beklagte behauptet dies, indem sie sich auf Art. 346 D.-R. beruft, wonach aus wichtigen Gründen die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Teil verlangt werden kann. Eine nähere Angabe darüber, welche Gründe hinreichend seien, um die vorzeitige Auflösung des Dienstvertrages zu rechtfertigen, macht das Gesetz nicht, sondern begnügt sich damit, die Entscheidung über das Vorhandensein wichtiger Gründe dem richterlichen Ermessen anheimzustellen. Immerhin ist hiebei, wie das Bundesgericht mehrfach ausgesprochen hat, als leitendes Prinzip festzuhalten, daß eine vorzeitige Auflösung des Dienstvertrages dann, und nur dann berechtigt ist, wenn die wesentlichen Voraussetzungen persönlicher oder sachlicher Art, unter welchen der Vertrag abgeschlossen wurde, sich als hinfällig erweisen (Bundesger. Entsch., Bb. XIX, S. 317 Erw. 3). Es muß sich also fragen, ob durch das Verhalten des Klägers, aus welchem die Beklagte ihre Berechtigung zur sofortigen Entlassung desselben herleitet, diese Voraussetzungen hinfällig geworden seien.

3. Wenn der Kläger geltend gemacht hat, daß bei der Prüfung dieser Frage nur diejenigen Thatsachen in Betracht gezogen wer-

den dürfen, welche in dem Dienstreglement der Beklagten als wichtige Gründe zu sofortiger Entlassung aufgeführt sind, so ist dies nicht zutreffend. Es ließe sich überhaupt fragen, in wie weit die Parteien zum Voraus auf die Geltendmachung der ihnen nach Art. 346 D.-R. zustehenden Rechte verzichten, beziehungsweise vertraglich das Gebiet der wichtigen Gründe, welche nach dem Gesetz den Rücktritt vom Vertrag zu rechtfertigen vermögen, einschränken können. Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch offenbar nicht um eine solche vertragliche Einschränkung; denn schon die Fassung des Art. 16 des Dienstreglements, welcher sich auf diese Frage bezieht, zeigt deutlich, daß die daselbst enthaltene Aufzählung keine abschließende, erschöpfende, sondern lediglich eine exemplifikative sein soll. Es ist ferner auch nicht richtig, daß die Beklagte mit allen von ihr angeführten Gründen, außer demjenigen der Trunkenheit im Dienste, deswegen ausgeschlossen sei, weil sie nur diesen Grund in dem Entlassungsschreiben angeführt hat. Daß der gemäß Art. 346 D.-R. vom Vertrag Zurücktretende zur Rechtfertigung seines Rücktritts auf diejenigen Gründe beschränkt sei, auf welche er sich bei der dem andern Teil erstatteten Mitteilung vom Rücktritte berufen hat, kann nicht als Meinung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht angesehen werden, da dieses, wenn es eine solche Beschränkung gewollt hätte, dieselbe ausdrücklich hätte aussprechen müssen. Es könnte sich daher nur fragen, ob nicht in der Hervorhebung jenes einzelnen Grundes ein stillschweigender Verzicht darauf zu erblicken sei, neben demselben noch weitere Gründe geltend zu machen. Ein solcher Verzicht ist jedoch nicht zu vermuten, und im vorliegenden Falle auch nicht anzunehmen. Immerhin geht aus der Entlassungsanzeige der Beklagten hervor, daß sie selbst den Vorwurf der Trunkenheit im Dienste als den entscheidenden angesehen hat, und es darf auch wohl vorausgesetzt werden, daß sie, wenn dieser Grund für sie nicht vorgelegen hätte, wegen der übrigen dem Kläger zur Last fallenden Dienstverstöße allein noch nicht die sofortige Entlassung verfügt haben würde, sondern es für einmal noch mit einer Disziplinarmaßregel hätte bewendet sein lassen. Wenn auch zu dem mehrmaligen Wirtshausbesuch während des Jahrdienstes vom 11. Januar 1898 erschwerend hinzukommt, daß der Kläger die

Maschine wiederholt unter Umständen verlassen hat, wo besondere Gründe seine Anwesenheit erforderten, wie bei Kreuzungen mit andern Zügen und wegen eingetretener Beschädigung der Maschine, und es bei diesen Dienstverletzungen nicht geblieben ist, indem der Kläger überdies mit Zug 126 die vorgeschriebene Maximalgeschwindigkeit mehrfach überschritten hat, bei mehreren Stationen zu rasch eingefahren ist und endlich den Zug unmotivierterweise auf offener Strecke angehalten und vorschriftswidrig wieder in Bewegung gesetzt hat, so mußte dieses Verhalten allerdings eine strenge disziplinarische Ahndung nach sich ziehen; allein es wäre doch zu weit gegangen, darin allein schon den Beweis zu erblicken, daß die wesentlichen Voraussetzungen, unter welchen das Anstellungsverhältnis begründet worden war, in der Person des Klägers nicht mehr vorhanden seien, zumal derselbe während seiner langjährigen Dienstzeit bisher zu keinen nennenswerten Klagen Anlaß gegeben hatte.

Nun stellt aber die Vorinstanz fest, daß der Kläger bei Führung des Zuges 126, jedenfalls von der Abfahrt von Wyl an, betrunken gewesen sei, und diese Feststellung, die sich auf das Zeugnis des dem Kläger beigegebenen Heizers, in Verbindung mit einer Reihe anderer altentmässiger Thatsachen, stützt, kann nicht als altentwidrig bezeichnet werden; sie ist daher gemäß Art. 81 Organ.-Ges. für das Bundesgericht verbindlich, so daß die, auf Widerlegung derselben abzielenden Beweisangebote des Klägers als unstatthaft erscheinen. Mit Rücksicht auf diese Feststellung kann aber nicht geleugnet werden, daß die Beklagte zur sofortigen Entlassung des Klägers in der That berechtigt war. Erfahrungsgemäß kann bei der großen Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes schon ein leichtes Versehen des Lokomotivführers hinreichen, um eine schwere Katastrophe herbeizuführen, und es bedarf somit keiner weitern Erörterung darüber, daß die Führung der Züge nur solchen Personen anvertraut werden darf, die im vollen Besitze der geistigen Kräfte sind. Ein Lokomotivführer, der seinen Zug in betrunkenem Zustande führt, legt demnach eine solche Mißachtung der auf ihm lastenden schweren Verantwortlichkeit an den Tag, welche mit seiner Dienststellung absolut unvereinbar ist, und die Bahnverwaltung mit Rücksicht auf ihre eigene Verant-

wortlichkeit für die Sicherheit des Betriebes nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, ihn dieser Stellung unverzüglich zu entheben.

4. Daß dieser Erwägung gegenüber die Einwendung des Klägers unhaltbar ist, wonach die Beklagte zunächst nach der in dem Dienstreglement angegebenen Stufenleiter eine mildere Maßregel hätte ergreifen sollen, liegt auf der Hand, denn es kann eben unter Umständen auch schon durch eine erstmalige Dienstverletzung das Vertrauen in die Gewissenhaftigkeit bei Ausübung der dienstlichen Pflichten derart erschüttert werden, daß die wesentlichen Voraussetzungen persönlicher Art, unter welchen der Dienstvertrag abgeschlossen wurde, sich als hinfällig erweisen, und dies trifft, wie bemerkt, hier zu.

Da ferner der Grund, welcher die Beklagte zur sofortigen Entlassung berechtigte, in einem schuldhaften Verhalten des Klägers liegt, hat derselbe die ökonomischen Folgen dieser Entlassung an sich zu tragen, und muß daher seine Entschädigungsforderung als gänzlich unbegründet abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14./15. März 1899 in allen Teilen bestätigt.

53. Urteil vom 9. Juni 1899

in Sachen Allgemeine Aktienbaugesellschaft Zürich  
gegen Konkursmasse Egloff-Bühler.

*Kauf- oder Tauschvertrag über Liegenschaften; Klage auf Rückfertigung im Konkurse des Käufers; Kompetenz des Bundesgerichts. Art. 212 Betr.-Ges. Vindikation von Aktien.*

A. Durch Urteil vom 8./16. März 1899 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht erklärt, und Abänderung desselben im Sinne der

Gutheißung ihrer vor den kantonalen Instanzen formulierten Rechtsbegehren beantragt.

In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Berufungsklägerin diesen Antrag. Der Anwalt der Berufungsbeklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des kantonsgerichtlichen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Jakob Egloff in Wattwoyl verkaufte durch Vertrag vom 22. Dezember 1897 der Allgemeinen Aktienbaugesellschaft Zürich I (Klägerin) den in seinem Besitze befindlichen Weierhof bei Rickelshausen, Großherzogtum Baden, nebst Mobilien und Fahrhabe, um den Preis von 232,000 Mark, wobei er für 88,000 Mark Aktien der Allgemeinen Aktienbaugesellschaft (220 Stück) übernahm und 24,000 Mark mit einer Kaufpreisforderung dieser letztern an Egloff aus einem andern, gleichen Tages abgeschlossenen Liegenschaftshause verrechnet werden sollten. An jenem Tage verkaufte nämlich die Klägerin ihrerseits an Egloff das Haus Hopfenstraße 15 Zürich III um 112,000 Fr., wobei bestimmt war, daß 82,000 Fr. angewiesen und 30,000 Fr. „bei einer anderweitigen kanzleiiischen Fertigung verrechnet werden“. Diese anderweitige kanzleiiische Fertigung betrifft, laut übereinstimmender Angabe der Parteien, eben das Gut Weierhof. Bei beiden Käufen sollte der Antritt mit 1. Januar 1898 stattfinden. Bei Abschluß des Kaufvertrages über das Gut Weierhof hatte Egloff den Vertretern der Klägerin davon Kenntnis gegeben, daß er auf diesem Gute noch mit Zahlung von Hypothekarzinsen und des Guthabens seines Verwalters für Dienstlohn und Verwendungen auf das Gut sich im Rückstand befinde, daß er aber diese Verpflichtungen bis Ende Dezember 1897 auslösen wolle. Am 31. Dezember 1897 genehmigte der Verwaltungsrat der Klägerin den Kaufvertrag, unter dem Vorbehalt, daß Egloff sich mit seinem Verwalter verständige, und die Käufer jeder Verpflichtung gegenüber demselben entbinde. Am 4. Januar 1898 wurde die Liegenschaft Hopfenstraße 15 dem Egloff notarialisch zugeweiht. Ferner gab die Klägerin dem Egloff auf Rechnung der 220 Aktien, welche sie ihm gegen Zufertigung des Gutes Weierhof an Zahlungstatt geben sollte, in 2 Malen (das erste Mal 4. Januar